

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.10/452/2023



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Oberbürgermeister Peter Reiß	Amt für Personal und Organisation

Sachbearbeiter/in: Marion Dörschner

Ernennung und Vereidigung des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für Mobilität und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Stadtrat	31.03.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Herr. Dr.-Ing. Maximilian Hartl wird zum 01.04.2023 zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für Mobilität und Klimaschutz ernannt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz	
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:	II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?
<input type="checkbox"/> Ja, positiv*	<input type="checkbox"/> Ja*
<input type="checkbox"/> Ja, negativ*	<input type="checkbox"/> Nein*
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied

In der Sitzung des Stadtrates am 28.10.2022 wurde Herr Dr.-Ing. Maximilian Hartl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied für Mobilität und Klimaschutz gewählt. Die Amtszeit wurde vom Stadtrat auf sechs Jahre festgelegt. Sie beginnt am 01.04.2023 und endet am 31.03.2029.

Ernennung und Vereidigung von Herrn Dr.-Ing. Hartl

Ist die Wahl zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied angenommen, ist dieser/diese zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit zu benennen. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist (Art. 41 GO i.V. mit Art. 13 Abs. 1 und 2 KWBG). Die Ernennung von Herrn Dr.-Ing. Hartl wird zum 01.04.2023 wirksam.

Nach der Ernennung sind die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zu vereidigen (Art. 41 GO i.V. m. § 38 Abs. 1 BeamtStG i.V. mit Art. 27 KWBG).

Diensteid

Der Diensteid nach § 38 Abs. BeamtStG ist spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Stadtrat nach Beginn der Amtszeit des Beamten oder der Beamtin abhält zu leisten (Art. 27 Abs. 1 KWBG). Den Diensteid nimmt der Oberbürgermeister ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Eidesformel

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gotte helfe.“

Der Diensteid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).